

Artenschutz-Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 262, – Brunnenstraße / Mulvanystraße –
in Herne

Im Auftrag von

post welters + partner mbB Architekten &
Stadtplaner BDA/SRL



Verfasser

Steppan / Quante PartGmbB
Landschaftsarchitekten AKNW
Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 02 31 / 52 90 21
Fax: 02 31 / 55 61 56
E-Mail: info@gruenplan.org
Web: www.gruenplan.org



Projektbearbeitung: Jasmin Schmidt, M.Sc.

Dortmund, April 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2.	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Ausgangssituation.....	4
3.1.	Planungsrelevante Arten - Bestandssituation	4
3.2.	Biotopstrukturen im Betrachtungsraum	6
4.	Auswirkungen des Vorhabens.....	7
5.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen.....	8
5.1.	Fledermäuse	8
5.1.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	8
5.2.	Vögel	10
5.2.1.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	10
5.3.	Weitere Artengruppen	11
6.	Zusammenfassende Beurteilung.....	12
7.	Literatur und Quellen.....	13
8.	Anhang	14
8.1.	Fotodokumentation	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	1
Abbildung 2:	Luftbild des Planungsraumes.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das MTB 4409 "Herne" (Quadrant 3).....	4
------------	--	---

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 »Brunnenstraße / Mulvanystraße« beschlossen.

Das ca. 2,5 ha große Plangebiet (siehe Abb. 1) am Standort der ehemaligen Hauptzentrale der Ruhrkohle AG in Herne-Mitte ist Bestandteil des Masterplanes „Shamrockpark Herne“. Auf den Flächen der ehemaligen RAG-Verwaltung ist die Entwicklung eines gemischt genutzten Quartiers zum Wohnen und Arbeiten vorgesehen. Für den hier betrachteten nördlichen Teilbereich ist eine Nutzungsänderung bestehender Liegenschaften und eine Neubebauung mit dem Schwerpunkt Wohnen vorgesehen. Mit Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung bestehender Gebäude sowie die Errichtung von Wohngebäuden, eines Pflegeheims und eines Bäckers geschaffen werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

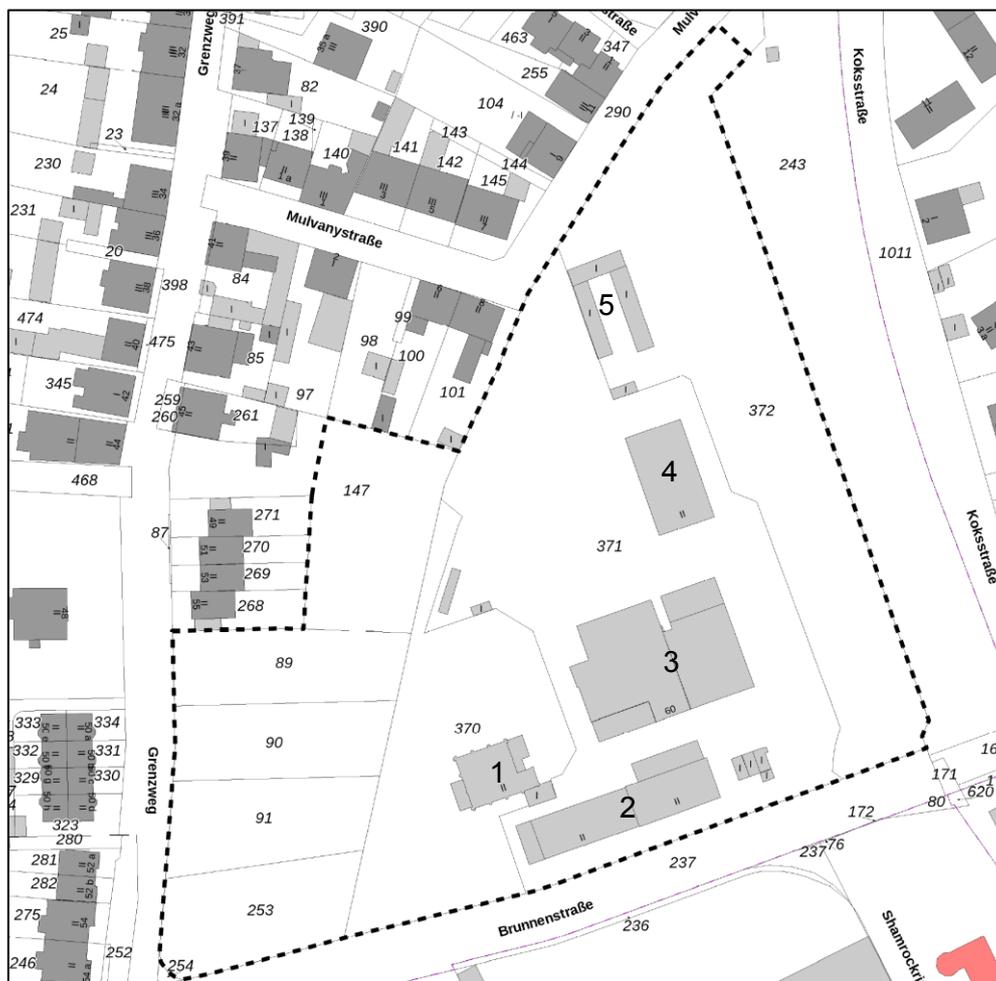


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

WMS NW ALKIS (Land NRW (2020): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); durch eigene Darstellung ergänzt

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEMÄß § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Artenschutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

3. AUSGANGSSITUATION

3.1. Planungsrelevante Arten - Bestandssituation

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden hierzu vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Plangebietsumfeld.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4409 "Herne" (Quadrant 3) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen einer Begehung am 18.03.2020 erfolgte die Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten konnten hierbei nicht erbracht werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409 "Herne" (Quadrant 3)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

3.2. Biotopstrukturen im Betrachtungsraum

Im Rahmen der Ortsbegehung am 18.03.2020 wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst (siehe Fotodokumentation im Anhang). Das Plangebiet ist aktuell durch hohe Gebäude- und Versiegelungsanteile sowie Gehölz- und Rasenflächen gekennzeichnet. Die angrenzende Umgebung ist durch Siedlungsstrukturen geprägt (vgl. Abb. 2).

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen Bereiche ausgewiesen. Austauschbeziehungen zwischen Plangebiet und in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Biotopen sind aufgrund der umgebenden Bebauung und Verkehrswege unwahrscheinlich.



Abb. 2: Luftbilddarstellung des Geltungsbereichs

WMS NW DOP (Land NRW (2020): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); durch eigene Darstellung ergänzt

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Abriss bzw. der Errichtung neuer Gebäude verbundenen Beeinträchtigungen. Die Arbeitsvorgänge können zudem mit der Entwicklung von Lärm, Staub und Erschütterungen verbunden sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Lärmauswirkungen. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten, so dass hier durch die bereits bestehende Nähe zu bebauten Bereichen und Verkehrswegen insgesamt keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen im Rahmen der Errichtung neuer Bebauung zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

5. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im Siedlungsbereich handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

5.1. Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) werden mit der Breitflügelfledermaus sowie der Zwergfledermaus zwei typische Gebäudearten und mit der Wasserfledermaus, dem Abendsegler sowie der Rauhauffledermaus drei typische Waldarten aufgeführt.

Die Fassaden der vorhandenen gewerblich genutzten Gebäude (Abb. 1 Nr. 1-4) bestehen größtenteils aus Ziegelsteinen oder Glattputz und weisen aufgrund einer dicht abschließenden Bauweise keine günstigen Strukturen für Fledermäuse auf. Im Nordosten des Geltungsbereiches befinden sich jedoch garagenähnliche Gebäude (Abb. 1 Nr. 5), die im Dachbereich für Fledermäuse potenziell zugängliche Hohlsteine aufweisen. Indirekte Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen (Totfunde, Kotreste oder Verfärbungen an den Außenfassaden) wurden im Rahmen der Begehung nicht festgestellt.

Die auf dem Gelände vorhandenen Gehölzstrukturen weisen teilweise Astabbrüche und Rindenspalten auf, deren Tiefe vom Boden aus nur eingeschränkt beurteilbar war. Aufgrund der Stammdurchmesser und Lage der potenziellen Höhlungen ist jedoch lediglich eine eingeschränkte Eignung als Fledermausquartier anzunehmen.

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen zudem potenziell nutzbare Jagdreviere dar.

5.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Strukturen gebundener Fledermausarten wie zum Beispiel der Wasserfledermaus ist aufgrund ungeeigneter Lebensraumansprüche nicht zu erwarten. Vorkommen anpassungsfähiger und weit verbreiteter Arten wie der Zwergfledermaus, die aufgrund ihrer geringen Körpergröße auch kleinste Schlupflöcher z. B. in Gebäudespalten nutzt, kann in den garagenähnlichen Gebäuden nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" ist demnach vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winterhalbjahr möglich sind. Eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses ist demnach in diesen Zeiträumen u. U. möglich, so dass vorsorglich eine Bauzeitenregelung für den Gebäudeabbruch zu beachten ist. Damit eventuell vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, sind die Arbeiten im Zeitraum von Oktober bis Anfang März bei Temperaturen über 10 °C durchzuführen. Optimal ist die Durchführung des Abrisses im Herbst, da sich die Tiere noch nicht in Winterschlaf befinden und gut auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kann ein Abriss im Winterhalbjahr aus Gründen des weiteren Projektablaufs nicht bei Temperaturen über 10 °C erfolgen, muss bei den Abbrucharbeiten auf versteckte Quartiere und Tiere geachtet werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Information der beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise,
- vorsichtiges Öffnen (Handabbruch) von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dachbereichen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude,
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die garagenartigen Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und gleichzeitig auf Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass ggf. betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten; der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird insofern nicht erfüllt.

Auch eine temporäre Nutzung vorhandener Gehölze als Einzel- oder Zwischenquartier von Fledermäusen ist unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" möglich. Zur Überwinterung benötigen Fledermäuse frostfreie Höhlen mit einer ausreichenden Wandstärke, sodass Winterquartiere nicht zu erwarten sind. Um Tötungen in Folge von Baumfällungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind Bäume daher nur während der Wintermonate zwischen Anfang Dezember und Ende Februar zu fällen. Ausreichend Ausweichhabitate stehen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Das Plangebiet stellt als Jagdrevier keinen essentiellen Lebensraumbestandteil dar.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage im Siedlungsraum, Nutzung der Gebäude) und der damit verbundenen erhöhten Toleranz potenziell vorkommender Arten sind weder während der zeitlich beschränkten Bauphase noch durch die geplante bauliche Nutzung erhebliche Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer ggf. im Umfeld vorhandenen lokalen Fledermaus-Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

5.2. Vögel

Innerhalb des Messtischblattquadranten werden insgesamt 25 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1), die potenziell im Großraum vorkommen. Aufgrund der Lage im Siedlungsraum ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten anthropogene Störungen tolerieren. Wegen fehlender Lebensraumeignung kann ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit zahlreicher im Messtischblatt aufgeführter Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um die Arten Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Waldlaubsänger, Wasserralle, Waldkauz, Zwergtaucher, Schleiereule und Kiebitz.

Bluthänfling und Girlitz finden geeignete Lebensräume oft in der Stadt, wo sie beispielsweise Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen bewohnen. Sie bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Als Kulturfolger brütet auch der Star immer häufiger in Ortschaften. Er benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen oder Nisthilfen) und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche, oft im engen Anschluss an Weidevieh, Pferdehaltung und landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Aufgrund nur bedingt geeigneter Habitatstrukturen und dem Fehlen größerer, angrenzender Offenlandstrukturen ist ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsraum jedoch ebenfalls als unwahrscheinlich zu betrachten.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten haben sich während der Begehung nicht ergeben. Weitere nicht planungsrelevante „Allerweltsvogelarten“ wie Maisen, Rotkehlchen, Elstern und Amseln konnten auf der Planungsfläche bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Nester waren vom Boden aus nicht sichtbar.

Aufgrund der äußerst geringen Habitataignung der vorhandenen Gebäude, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass diese von Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Lediglich die garagenartigen Gebäude im Nordosten stellen aufgrund der vorhandenen Strukturen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Vogelarten dar. Ein Brutvorkommen von „Allerweltsarten“ in vorhandenen Gehölzbeständen ist grundsätzlich möglich.

5.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Vorhabensraum nicht zu erwarten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten „Allerweltsarten“ in den Gehölzbeständen sind möglich. Bei einer Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) kann eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung von Einzeltieren oder Gelegen gehölzbewohnender Vogelarten jedoch ausgeschlossen werden. Ausreichend Ausweichhabitats stehen für gehölzbewohnende „Allerweltsvogelarten“ in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Auch im Bereich der garagenähnlichen Gebäude kann ein Brutvorkommen sonstiger europäischer Vogelarten (z. B. Haussperling, Maise) nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Bauzeitenregelung (s. Bauzeitenbeschränkung Fledermäuse) kann eine (unbeabsichtigte) Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Gebäudebrütern jedoch

ebenfalls ausgeschlossen werden. Für potenziell betroffene Arten stehen ausreichend Ersatzlebensräume in der Umgebung zur Verfügung, so dass der Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Als Nahrungshabitat stellt der Untersuchungsraum keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar. Ausreichend Alternativen stehen auch hier weiterhin in der Umgebung zur Verfügung.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage im Siedlungsraum) und der damit verbundenen erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten, sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht ersichtlich.

Für Vögel besteht grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die Transparenz oder Spiegelung von Bauelementen (z.B. Glas), die von ihnen nicht als Hindernisse erkannt werden. Bei der Gestaltung neuer Gebäude ist daher zu beachten, dass bei größeren spiegelnden / reflektierenden Fronten oder Fronten mit Durchsicht wie beispielsweise Eckverglasungen, die eine Durchflugmöglichkeit suggerieren, möglichst flächige Mustern und Strukturierungen zur Vermeidung von Vogelkollisionen vorzusehen sind. Dabei sind die Bedingungen gemäß den Leitfäden des BUND (2017) und SCHMID H. ET. AL. (2012) zu erfüllen.

5.3. Weitere Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien/Reptilien, Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern und Libellen auszuschließen. Gleiches gilt für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialfassung vor Ort kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach derzeitigem Kenntnisstand nur unter Beachtung von Bauzeitenregelungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen und gebäudenutzenden „Allerweltsvogelarten“ mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, wird demnach ein Abriss der garagenähnlichen Gebäude im Nordosten (vgl. Abb. 1 Nr. 5) im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang März bei Temperaturen von über 10 °C empfohlen. Der beste Zeitpunkt für den Abbruch liegt im Herbst.

Kann ein Abriss im Winterhalbjahr aus Gründen des weiteren Projektablaufs nicht bei Temperaturen über 10 °C erfolgen, muss bei den Abbrucharbeiten auf versteckte Fledermausquartiere und Individuen geachtet werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Information der beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise,
- vorsichtiges Öffnen (Handabbruch) von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude,
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde.

Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz und Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Um (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell in betroffenen Gehölzbeständen vorkommenden „Allerweltsvogelarten“ oder Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind Gehölzbeseitigungen zudem in einem für beide Artengruppen konfliktarmen Zeitraum von Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Bei der Gestaltung neuer Gebäude ist zur Vermeidung potenzieller Vogelkollisionen weiterhin zu beachten, dass an größeren spiegelnden / reflektierenden Fronten und an Fronten mit Durchsicht möglichst flächige Muster und Strukturierungen anzubringen sind.

Unter Beachtung werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist damit nicht erforderlich.

7. LITERATUR UND QUELLEN

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

KIEL, E.-F. (2019): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2020): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 20.03.2020).

LANUV (2020): Geschützte Arten in NRW. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff 20.03.2020).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg.) (Stand 2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

8. ANHANG

8.1. Fotodokumentation



Blick auf den westlichen Parkplatz



Blick auf den westlichen Parkplatz



Blick auf den westlichen Parkplatz



Blick von Westen auf Gebäude Nr. 1



Blick von Norden auf Gebäude Nr. 1



Blick von Osten auf Gebäude Nr. 1



Blick von Norden auf Gebäude Nr. 2



Blick von Osten auf Gebäude Nr. 2



Blick von Norden auf südöstlich gelegenes Trafostation



Blick von Osten auf Gebäude Nr. 3



Blick auf östlich gelegene Rasenfläche mit Baumreihe



Blick auf nordöstlich gelegene garagenähnliche Gebäude Nr. 5



Blick auf Hohlsteine im Dachbereich der garagenähnlichen Gebäude



Blick auf nördliche Rasenfläche mit Baumbestand



Blick auf nördliche Rasenfläche und angrenzenden Parkplatz